

Friedhofsordnung

der Gemeinde Umhausen für den Friedhof Umhausen

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der Fassung LGBl. 15/1984, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06.09.2001 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof Gp. 2145 KG Umhausen steht im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde Umhausen. Der Kirchenfriedhof Gp. 39 steht im Eigentum der Röm.-kath. Pfarrkirche zum Hl. Vitus und in der Verwaltung der Gemeinde Umhausen.

§ 2

Der alte Friedhof bei der Pfarrkirche Umhausen bleibt bis auf weiters bestehen. Bestattungen werden ab dem 15. November 1992 nur noch im neuen Friedhof auf Gp. 2145 vorgenommen. Bestattungen im alten Friedhof sind ausnahmslos untersagt. Das Priestergrab auf dem Kirchenfriedhof bleibt erhalten.

§ 3

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.
2. Insbesondere hat die Gemeinde für den neuen Friedhof einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 4

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei Ihrem Tode im Gemeindegebiet von Umhausen (ausgenommen die Ortschaften Tumpen und Niederthai) ihren Hauptwohnsitz hatten oder
 - b) in Umhausen aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 15 in einer Grabstätte des Friedhofes hatten.
2. Für Bestattungen anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

§ 5

Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Gemeinde anzumelden und dürfen nur auf Grund einer von dieser ausgestellten Bescheinigung durchgeführt werden. Die nötigen Unterlagen sind vom Bestattungsunternehmen oder von den Angehörigen des Verstorbenen zur Erlangung dieser Bescheinigung vorzulegen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Der Friedhof ist ständig geöffnet. Für Diebstähle und Beschädigungen innerhalb des Friedhofes übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 7

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 8

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
- c) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- e) die Durchführung von Sammlungen
- f) das Ablagern von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
- g) die Verwendung von unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die Bediensteten der Friedhofsverwaltung sind angewiesen, nicht den Bestimmungen entsprechende Gefäße auch ohne Rücksprache mit dem Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.
- h) Kränze sind in die aufgestellten Müllbehälter zu entsorgen. Diese sind nach Entfernung von Kranzschleifen, Kunststoffblumen udgl. auf dem Ablagerungsplatz der Gemeinde Umhausen zu entsorgen.

Die Vornahme von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung, Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 9

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Familiengräber
- b) Einzelgräber
- c) Urnennischen

§ 10

1. Die Familien- und Einzelgräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung bzw. Zuweisung zu belegen. Eine Auswahl oder Reservierung von bestimmten Grabstätten ist unzulässig.
2. Das Einzelgrab ist eine Grabstätte, die zwei Grabplätze übereinander beinhaltet, wobei die Tiefe des Grabes bis zur Grabsohle 2,20 m zu betragen hat.
Das Familiengrab ist eine Grabstätte, die zwei Grabplätze nebeneinander vereinigt. Auch das Familiengrab hat eine Grabtiefe bis zur Grabsohle von 2,20 m aufzuweisen, sodass im Familiengrab vier Bestattungen vorgenommen werden können.
Die Wandnischen sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von zwei Urnen bestimmt sein.

§ 11

1. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
 - a) Familiengräber: Länge: 2,00 m
Breite: 2,50 m
 - b) Einzelgräber: Länge: 2,00 m
Breite: 1,25 m
 - c) Urnennischen: Höhe: 66,00 cm
Breite: 41,50 cm
Tiefe: 40,00 cm
2. Die Grabumrandungen werden von der Gemeinde jeweils einheitlich mit Natursteinplatten ebenflächig verlegt. Die jeweiligen Selbstkosten werden an den Nutzungsberechtigten weiterverrechnet. Wird der Grabsockel als geschliffener Naturstein ausgeführt, ist für die Anschaffung und ebenflächige Verlegung der Grabumrandungen selbst Sorge zu tragen. Die Grabumrandungen müssen folgende Maße aufweisen:
Länge: 110 cm und 75 cm, Breite 20 cm, Höhe ca. 7 cm.
Die Gräber sind daher ebenflächig zu errichten. Der Grabhügel darf höchstens 5 cm über das Friedhofsniveau aufragen.

3. Die Grabfelder haben einheitlich inklusive der Grabumrandung (Außenkante Grabumrandung) folgende Ausmaße aufzuweisen:

- | | | |
|--------------------|---------|--------|
| a) Familiengräber: | Länge: | 1,10 m |
| | Breite: | 1,90 m |
| b) Einzelgräber: | Länge: | 1,10 m |
| | Breite: | 1,15 m |

4. Auf der gesamten Friedhofsanlage ist das Anbringen von Betoneinfassungen, Betongrabmälern und Betongrabsteinen jeder Art ausnahmslos untersagt.

5. In der gesamten Friedhofsanlage dürfen als Grabmal nur schmiedeiserne Grabkreuze auf einem geschliffenen oder ungeschliffenen Natursteinsockel errichtet werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

6. Für die Grabkreuze und die Grabsockel gelten folgende Maße:

- | | |
|-------------------|--|
| a) Familiengräber | max. 2,00 m Kreuzhöhe samt Sockel |
| | max. 45 cm Sockelhöhe über Wegniveau |
| | Sockelbreite mind. 1,50 m, max. 1,80 m |
| b) Einzelgräber | max. 1,80 m Kreuzhöhe samt Sockel |
| | max. 45 cm Sockelhöhe über Wegniveau |
| | Sockelbreite mind. 75 cm, max. 90 cm |

Bei den Urnennischen sind die Grabmäler in Tafelform aus ungeschliffenem oder geschliffenem Naturstein im Ausmaß der Abdeckung der Urnennischen anzubringen.

Die Abdeckung aus ungeschliffenem Naturstein wird von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis beigestellt. Für die Anschaffung von Abdeckungen aus geschliffenem Naturstein ist selbst Sorge zu tragen.

§ 12

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Pflegepflicht bezieht sich auch auf den rechtsseitigen Zwischenabstand zur nächsten Grabstätte.

Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde. Hierzu gehört insbesondere auch das Recht, verrostete Kreuze und vernachlässigte Grabdenkmäler zu beseitigen.

§ 13

1. Im Sinne des § 12. Abs. 2 bedarf es einer Bewilligung der Gemeinde:

- a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern
- b) die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen

2. Die Gemeinde kann die Vorlage von Unterlagen (Skizze, Fotos und Prospekte) verlangen, falls ihr dies notwendig erscheint.
3. Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Gemeinde auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

§ 14

1. Die Grabmäler sind dauerhaft zu erstellen.
2. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz bzw. auf dem Ablagerungsplatz der Gemeinde zu entsorgen.
4. Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstätten, welche bei der Durchführung von Arbeiten entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen bzw. zu sanieren.
5. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 15

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte oder an einer Urnennische wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben. Ein Erwerb des Benützungsrechtes setzt in jedem Fall eine Anmeldung gemäß § 5 bzw. eine Zuweisung voraus.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnückeren
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Ausstellung einer Bescheinigung der Gemeinde.
4. In den Gräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister.
 - c) Ehegatten der unter lit. b genannten Personen.Ausnahmen kann der Gemeinderat bei Vorliegen triftiger Gründe bewilligen.

§ 16

Die Benützungsfrist für die Familiengräber, Einzelgräber und Urnennischen beträgt 15 Jahre.

§ 17

1. Die in § 16 festgesetzte Benützungsfrist an den Grabstätten kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 5 Jahren verlängert werden.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
3. Der Ablauf des Nutzungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekanntzugeben. Sind Nutzungsberechtigte unbekanntes Aufenthaltes, genügt anstelle der persönlichen Benachrichtigung eine dreimonatige öffentliche Kundmachung.

§ 18

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grad nach nächste Verwandte ein, bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 19

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 18 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen.
 - c) wenn der Benützungsberechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühren nicht entrichtet und
 - d) bei Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 20

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 21

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt 15 Jahre.

§ 22

Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 2,20 m zu betragen, sodass in einer Grabstätte zwei Verstorbene übereinander bestattet werden können.

§ 23

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VI. Strafbestimmungen

§ 24

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Missachtungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 1.820,00 (ATS 25.043,75) bestraft.
2. Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25

1. Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.
2. Bei ortsfremden Personen, die aufgrund einer Bewilligung der Gemeinde im Friedhof bestattet werden, können aufgrund einer zu treffenden privatrechtlichen Vereinbarung doppelte Gebühren verrechnet werden.

§ 26

Der Friedhofsplan ist ein integrierender Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 27

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Friedhofsordnungen für den Kirchenfriedhof Umhausen Gp. 39 und Gp. 2145 KG Umhausen ihre Rechtsgültigkeit.